

Keine Auflösung der zentralen Betriebsprüfungsstellen11/A.B.

zu 27/J

Anfragebeantwortung

Mit Bezug auf die Anfrage der Abg. Ferdinanda F l o s s m a n n und Genossen, betreffend die angebliche Auflösung der zentralen Betriebsprüfungsstellen bei den Finanzlandesdirektionen vom 18. Juli 1956, teilt Bundesminister für Finanzen Dr. K a m i t z folgendes mit:

"Das Bundesministerium für Finanzen hat keineswegs die Absicht, die Betriebsprüfungsstellen aufzulösen. Es sieht sich jedoch vor die Notwendigkeit gestellt, gewisse Organisationsmassnahmen auf dem Gebiete der Betriebsprüfung durchzuführen, um die in den letzten Tätigkeitsberichten des Rechnungshofes aufgeworfenen Probleme grundsätzlicher Bedeutung im Sinne der bestehenden Gesetze zu klären und zu lösen. Der Rechnungshof hat im Zuge seiner Einschaütätigkeit bei den Finanzbehörden an der steuerlichen Betriebsprüfung in organisatorischer Hinsicht folgendes bemängelt:

- 1.) Die Verwendung der Betriebsprüfung zu anderen als den eigentlichen Prüfungsaufgaben (Erstattung von fachlichen Gutachten) ist zu vermeiden.
- 2.) Die Betriebsprüfungen sollen nach einem Prüfungsplan erfolgen, der einen regelmässigen Prüfungsturnus innerhalb des Verjährungszeitraumes gewährleistet.
- 3.) Die Prüfungsaufträge dürfen nicht von der Finanzlandesdirektion, sondern in der Regel nur vom zuständigen Finanzamt ausgestellt werden, da der Steuerpflichtige in der Vornahme einer Betriebsprüfung durch die Finanzlandesdirektion einen Verstoss gegen die Bestimmungen der §§ 2 und 3 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1954, BGBl. Nr. 149/54, über den Aufbau der Abgabenverwaltung des Bundes, in der Fassung der Novelle vom 15. Februar 1954, BGBl. Nr. 12/55, erblicken könnte.

Die im Jahre 1946 erfolgte Zentralisierung der Betriebsprüfer bei den Finanzlandesdirektionen war eine Notlösung und hatte von Anbeginn den Charakter einer Übergangsmassnahme. Es blieb im Zuge des Neuaufbaues der österreichischen Finanzverwaltung im Jahre 1946 gar nichts anderes übrig, als die vorhandenen Prüfer zunächst zusammenzufassen und den Finanzlandesdirektionen zuzuteilen. Vor allem galt es, durch Nachschulung der vorhandenen Prüfer, die zum grössten Teil jahrelangen Militärdienst hinter sich hatten, sowie durch intensive und einheitliche Schulung der neu aufgenommenen Prüfer und einheitliche Ausrichtung derselben auf das österreichische Rechtsdenken die Betriebsprüfung im Interesse

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

22. August 1956

der steuerlichen Veranlagung nahezu aus dem Nichts rasch einsatzfähig zu machen. In dem Mass, als der Wiederaufbau fortschritt, verlor auch die Zentralisierung der Betriebsprüfung bei der Finanzbehörde 2. Instanz ihre Berechtigung. Von der Zentralisierung ist daher schon im Jahre 1947 durch Errichtung der Amtsbetriebsprüfungsstellen bei den Finanz-~~ämtern~~ teilweise abgegangen worden. Der Amtsbetriebsprüfung oblag die Prüfung der Kleinbetriebe, während die der Finanzlandesdirektion zugewiesene Prüfergruppe die Gross- und Mittelbetriebe zu prüfen hatte. Die Auswahl der zu prüfenden Betriebe erfolgte allgemein bei allen Betrieben unter dem Gesichtspunkt des grösstmöglichen Erfolges und war dem Gutdünken des Prüfers oder Veranlagungsreferenten überlassen. Diese Prüfungsauswahl verursachte Unzufriedenheit unter den Steuerpflichtigen, da eine Reihe von Steuerpflichtigen mehrmals nacheinander geprüft wurde, während der grössere Teil der Steuerpflichtigen ungeprüft blieb. Die Versuche des Bundesministeriums für Finanzen, eine regelmässige Turnusprüfung nach einem Prüfungsplan einzuführen, scheiterten an dem Mangel des hierfür erforderlichen Personales an Prüfern. Durch die Pauschalierung des Kleingewerbes sind die Prüfer der Amtsbetriebsprüfungsstellen bei den Finanzämtern für andere Aufgaben freigegeben. Schon diese Tatsache macht eine gewisse Reorganisation der Betriebsprüfung erforderlich. Wie sub Ziffer 1 bemerkt, hat der Rechnungshof bemängelt, dass die Prüfer auch zu anderen als den eigentlichen Prüfungsaufgaben herangezogen werden; nach der herkömmlichen Praxis sind die Prüfungsorgane auch in das steuerliche Ermittlungs- und Festsetzungsverfahren eingeschaltet worden, entlasten zu Unrecht die Veranlagungsorgane und werden daher auch - zu Unrecht - mit der Ausarbeitung von Rechtsmitteln überhäuft. Im Sinne der vom Rechnungshof angelegten Massnahmen müssen die Betriebsprüfer von den ihnen nicht zukommenden Aufgaben befreit werden, um hiedurch eine rationellere Prüfungsweise zu erreichen. Durch die Pauschalierung werden die personellen Voraussetzungen für einen regelmässigen Prüfungsturnus der Gross- und Mittelbetriebe geschaffen. Damit wird die bisherige unsystematische Prüfung, die zu einer gewissen steuerlichen Ungleichmässigkeit geführt hat, beseitigt. Im Zuge der geplanten Reorganisation der Betriebsprüfung werden auch alle sonstigen, vom Rechnungshof aufgezeigten Unstimmigkeiten behoben werden, insbesondere wird die sub Ziffer 3 angeschnittene Frage, die verfahrensrechtlich von Bedeutung ist, eine nach allen Seiten hin unanfechtbare Lösung finden müssen. Es erscheint zur Wahrung des rechtsstaatlichen Prinzips unerlässlich, die Aufgabenbereiche der 1. und 2. Instanz klar abzugrenzen. Unter Bedachtnahme auf die abgabenrechtlichen Bestimmungen musste

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

22. August 1956

sich das Bundesministerium für Finanzen daher entschlossen, die Betriebsprüfung als Hilfsorgan der Veranlagung organisatorisch der 1. Instanz anzugliedern. Es ist jedoch nicht gekant, die Betriebsprüfungsstellen bei den Finanzlandesdirektionen aufzulösen und die Prüfer auf die einzelnen Ämter aufzuteilen. Es sollen vielmehr alle Vorteile des zentralistischen Systems, so vor allem die branchenmässige Gruppierung, der intensive Erfahrungsaustausch, die Schulung der jungen Prüfer, etc. erhalten werden. Der Betriebsprüfungskader wird unverändert dem Finanzamt am Sitze der Finanzlandesdirektion zugeteilt werden. Lediglich in Wien ist an zwei Prüfergruppen gedacht, eine Gruppe, die nur Körperschaften zu prüfen hat und schon immer eine in sich geschlossene Gruppe war, während eine andere Gruppe alle übrigen Grossbetriebe zu prüfen hat.

Der Finanzlandesdirektion wird, ihrem abgabenrechtlich bestimmten Aufgabenkreis entsprechend, in Hinkunft die Dienstaufsicht über die Betriebsprüfung bei den Finanzämtern, also die Überwachung der Prüfungstätigkeit und Prüfungspläne, die Überwachung und Einhaltung des Prüfungsprogramms, die Schulung der Prüfer, allgemeine Fragen des Prüfungsverfahrens, etc. obliegen. Über strittige Fragen im einzelnen Prüfungsfall hat nach den abgabenrechtlichen Bestimmungen allerdings nur das Finanzamt zu entscheiden. Die Finanzlandesdirektion kann nur Bereinigung strittiger Fragen nur im ordentlichen Instanzenzuge angerufen werden. Es muss ^{unter} allen Umständen jeder Anschein einer unmittelbaren Mitwirkung der 2. Instanz im erstinstanzlichen Ermittlungsverfahren vermieden werden, wenn sich die Finanzverwaltung nicht dem Vorwurf aussetzen soll, dass sie den in der Bundesverfassung verankerten Grundsatz: Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden, nicht beachtet."

-.-.-.-